Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 1

Artikel: Die Wohnungsvorschriften der Gemeinde Rorschach

Autor: E.K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580580

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

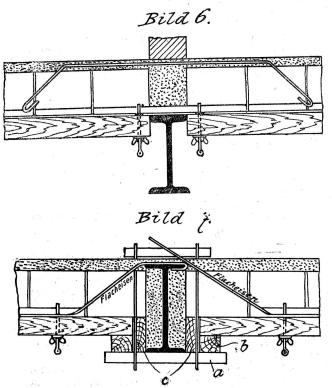
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ben überftehenden Enden diefes Splintes Blat haben. Sonft ist die Anordnung genau so wie die allgemein übliche und jedem Bauarbeiter bekannte. Jedoch wird nicht zwischen den senkrechten Staben, sondern feitlich je ein Holz (b) als Auflager für den Holzflansch des kombinierten LiTrägers angeordnet. Um nun gleich eine Ginschalung für die Ausbetonierung des Unterzuges zu haben, fest man zwischen Unterzug und ben fentrechten Staben der Rüfteisen die Bretter (c). Hierdurch schläat man



bann gleich zwei Fliegen mit einer Klappe, man hat erstens ein Auflager für die L-Träger und auch gleich eine Einschalung für die Ausbetonierung der Unterzüge.

Nachdem nun die Unterzüge so eingerüftet find, werden die Le Träger auf die Hölzer (b) gelegt (links), dann werden die Zugeisen um den Flansch des Unterzuges gebogen (rechts). Jetz werden die Unterzüge "zu nächst

bis Oberkante Brett (c) ausbetoniert. Dann wird die Decte in bekannter Beise eingebaut.

Bild 8 zeigt die Auflager-Anordnung des Trägers, wenn die Decken zwischen Gifenbeton Unterzügen eingefpannt find, ähnliches Berfahren wie Fig. 6.

Bild 9 zeigt eine Schelle mit Bolzen, Flügelmutter und Auflagescheibe, welche zur Berftellung der tombi-

nierten Träger verwandt wird. Nach dem Erfinder dieser Deckenherstellung sollen durch die Röseler-Decke folgende Vorteile erzielt werden:

Einfache, leichte und rasche Herstellung, große Schallsicherheit, riffefrei, schwamm- und feuersicher, große Tragfänigkeit.

Neue Wohnungsvorschriften der Gemeinde Rorschach.

(Rorrespondenz.)

Nachdem gegen die vom Großen Gemeinderat unterm 13. Februar 1914 beschloffenen Wohnungsvorschriften das Referendum unbenützt abgelaufen ift, treten fie nach der Genehmigung durch den Regterungsrat in Kraft. Ste lauten:

Wohnungs-Vorschriften.

Der Gemeinderat von Rorschach, in der Absicht, die öffentliche Gesundheitspslege durch Beaufsichtigung und Berbefferung der Wohnungen in Bezug auf ihre sanitarifchen Berhältniffe zu fordern, fowie bas Salten von Schlaf- und Roftgangern zu regeln, beschließt:

1. Umfang und Organifation der Wohnungs aufficht.

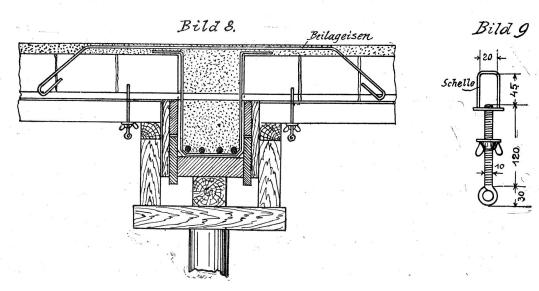
Art. 1.

Alle Gebaude und Gebaudeteile, die zum dauernden Aufenthalt für Menschen als Wohn-, Schlaf- und Arbeilsräume bienen, fo bie die dazu gehörenden Ruchen, Abtritte, Bugange, Rellerraume, Bofe ufw. unterfteben nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 2.

Der Kleine Gemeinderat bestimmt die Aufsichtsorgane; porbehalten bleibt die Schaffung eines besonderen Boh. nungsinspektorates durch den Großen Gemeinderat.

Art. 3.



Gold. Medaille Zürich 1894

GYSEL & ODINGA vorm. BRÄNDLI & Cie.

Telegramme: Asphalt Horgen



Asphalt-Fahrik Käpfnach in Horgen

TELEPHON HOLZEMENT, Dachpappen und Isoliermittel-Fahrik TELEPHON empfehlen sich für Spezialitäten: Asphaltarbeiten aller Art, wasserdichte Isolierungen, Trockenlegung feuchter Lokale Asphalterrassen mit und ohne Plättlibelag Holzelfätterungen

legung feuchter Lokale, Asphaltterrassen mit und ohne Plättlibelag, Holzpflästerungen Konkurrenzpreise. 3925 Kiesklebe-Dächer, Parquets in Asphalt. Weitgehende Garantle.

2. Sanitarische Anforderungen an die Wohnungen im Allgemeinen.

Mrt 4

Sämtliche Räume, die als Bohn, Schlaf: und Arbeitsräume oder als Rüchen, Badzimmer, Aborte benützt werden, müffen den Bauvorschriften entsprechen.

2. In vor 1914 erstellten Gebäuden kann der Kleine Gemeinderat auf Antrag der Aussichtsorgane Ausnahmen gestatten, sosern die übrigen Verhältnisse gut sind und wenn die Käume nicht unter dem Baureglement vom 28. Dezember 1904, 27. Januar 1905 vorsschriftswidrig erstellt wurden.

3. In Bezug auf Art. 84 der Bauvorschriften (Schutz gegen Feuchtigkeit) können auf Antrag der Aufsichtsorgane vom Kleinen Gemeinderat Ausnahmen geftattet werden, wenn die Gesamtverhältnisse so sind, daß für die Bewohnung keine schwerwiegenden Bedenken sich zeigen.

Art. 5.

1. Schlafräume müssen für jede Person (Erwachsene und Kinder) einen Lustraum von mindestens 10 m³ und eine Bodensläche von wenigstens 4 m² aufweisen. In bestehenden alten Häusern, die vor 1. Januar 1914 erstellt wurden, können Ausnahmen bis auf 8 m³ Lustraum gewährt werden, wenn die übrigen Verhältnisse in jeder Beztehung aut sind.

2. Wenn Schlaftäume auch als Arbeitsräume benützt werden, kann der Kleine Gemeinderat diese Forderung um die Hälste, also auf 15 m³ und 6 m² erhöhen.

3. Räume, in benen Nahrungs- und Genußmittel verarbeitet ober für den Handel aufbewahrt werden, dürfen nicht als Schlafräume bienen.

Art. 6.

1. Jede Familienwohnung muß mindestens einen heizbaren Raum und eine Küche haben.

 Ausnahmsweise fann die Benützung einer Küche durch 2 Familien bewilligt werden.

3. Im übrigen wird auf Art. 93 der Bauvorschiften verwiesen.

Art. 7.

Für den guten, baulichen Zustand der Gebäude und innern Einrichtungen ist der Hauseigentümer verantwortlich.

Art. 8.

Hühner: und Kaninchenftälle und dergleichen dürfen nur derart angebracht werden, daß eine erhebliche Beläftigung der Hausbewohner und der Nachbarn ausgeichlossen ist.

Art. 9.

Sämtliche Wohn-, Schlaf-, Arbeitsräume und Küchen, sowie deren Zugänge und Umgebung müffen reinlich ge-halten und regelmäßig ausreichend gelüftet werden.

Art. 10.

1. Jede ungeordnete Ansammlung von Abfällen, Unrat und bergleichen in der Wohnung, auf Straßen, Hösen usw. ist verboten. Die Ausbewahrung ist nur in der Umgebung des Hauses und unter der Bedingung gestattet, daß dadurch weder für die Bewohner noch für die Nachbarn eine erhebliche Belästigung entsteht.

2. Bet erheblicher Beläftigung der Hausbewohner oder Nachbarn durch Ungeziefer ift der Hausbesither zur

sofortigen Abhilfe verpflichtet.

5. Bestimmungen über Schlaf- und Kosts gebereien sowie Fimmermiete.

Art. 11.

Zum Betrieb von Nachtherbergen, Schlaflokalen für Arbeitergruppen, Afylen und dergleichen ist eine Bewilligung des Kleinen Gemeinderates einzuholen.

Auf alle Fälle gelten die Bestimmungen von Art. 5. Art. 12.

Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn Mißstände in sittlicher Beziehung zu bestürchten oder eingetreten sind. In allen Fällen des Art. 6 wird die Bewilligung, abgesehen von den an die betreffenden Wohn- und Schlafräume zu stellenden Anforderungen nur dann erteilt, wenn die Gesuchsteller und ihre Haushaltungsangehörigen einen guten Ruf genießen.

Art. 13.

1. Um Schlafgänger aufnehmen zu können, muß bem Wohnungsinhaber für felne Familie eine genügend große Wohnung zur Verfügung stehen.

2. Rüchen, Wertstätten, Eftriche, Gange ufm. durfen

zu Schlafzwecken nicht benütt werden.

Art. 14. Wer Schlafstellen vermietet, ist verpflichtet, jedem Schlafgänger ein besonderes Bett zu geben, für regelmäßige Lüstung und Reinigung, sowie nötige Instandhaltung der Schlafräume zu sorgen; ebenso wird Reinhaltung aller Gebrauchsgegenstände in den Schlafräumen unter allen Umständen verlangt.

Art. 15.

1. Massenquartiere in vorübergehenden Bauten (Baracken) müssen mit Holzboden, gutem Trinkwasser, zweckentsprechender Wasser- und Wascheinrichtung, mit genügenden Aborten versehen und heizbar sein, sosern sie auch im Winter benützt werden.

2. Die Belegung durch Tag- und Nachtschichten ift

unterfagt.

4. Vollzugs, Straf und Uebergangs bestimmungen.

Art. 16.

Gegen die Beschlüffse des Kleinen Jemeinderates kann innert 14 Tagen beim Reglerungsrat Einsprache erhoben werden.

Art. 17.

1. Zuwiderhandlung und Nichtbefolgung dieser Borschriften werden nach Maßgabe der Straf- bezw.

Berantwortlichkeitsbestimmungen der Bauvorschriften
gebüßt.

2. Der Gemeinderat ift befugt allfällig auf dem Zwangswege und auf Roften bes Betroffenen ben Bollzug der obigen Borschriften zu veranlaffen.

Art. 18.

Diese Borschriften treten nach bet regierungsrätlichen Genehmigung in Rraft.

Bei der Aufstellung diefer Borfchriften wollte man Wiederholungen der in anderen Gesetzen und Berordnungen (8. B. Bauordnung) aufgeftellten Beftimmungen vermelben und nur dasjenige festlegen, mas man auch tatfachlich aus- ober burchführen fann. Der erfte Entwurf ging nicht nur in einzelnen Beftimmungen weiter, fondern enthielt noch eine Reihe weiterer Borfchriften, beren Durchführung fehr erwunscht, aber in der Pragis unmöglich geworden ware; man ließ fie daher fallen. Ebensowenig ging es mit Rücksicht auf die befte ben ben Berhaltniffe an, ftarre Borfchriften zu erlaffen, die keine Ausnahmen zugelaffen hatten. Entweder maren bann manche an und für sich gesunde Wohnungen aufgehoben worden, oder die Normen hätten so tief gehalten werden muffen, daß mit ihnen der gewollte Zweck nicht zu erreichen wäre. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß es nicht allein auf Boden- und Fenstersläche und andere in Zahlen ausdrückbare Bestimmungen, sondern nament-lich auch auf die örtliche Lage (z. B. dichte, geschlossene ilberbauung oder weiträumige, offene Bauweise), die Reinhaltung der Wohnungen, Häuser und Umgebung antommt.

Unter diesen Gesichtspunkten sind die obgenannten Beftimmungen aufzufaffen und anzuwenden. E. K.

Kandwerkslehre.

Ein energischer Meister, ber "von der Bicke auf diente" und fich zu angesehenfter Stellung emporgearbeitet hat, behandelt diefen Buntt in ebenfo entschiedener wie origineller Beife. Seinen Ausführungen fet entnommen: Wenn die Eltern die Uberzeugung gewonnen haben, daß ihr Sohn ein prattifcher Kopf und fünftlerisch befähigt ift, wenn seine Neigungen zu freier, suchender und felbftandiger Arbeit klar hervortreten, ftatt für eine allzett gleichformige, nach und nach völlig geiftlose Betätigung, bann foll er handwerker werden und mit ftolgem ftarken

Wollen eine Berufslehre antreten.

Warum? Schlechter kann bas Handwerk nicht mehr werden, als es in den letten Jahrzehnten geworden ift; aber es tann wieder beffer werden, wenn fich ihm Manner, mahrhafte Manner widmen, die auf das Gangelband ber staatlichen Mithülfe verzichten. Die Theoretiker wollten bem Sandwerk auf die Beine helfen und haben es soweit gebracht, daß es jetzt auf hohen Stelzen im Sumpfe waten darf. Der frühern Werkstatlehre ift alle mögliche Schulung zugeftellt worden und richtig: Die Schablone hat gefiegt. Man hat fich von ftabtischen Lehrwerkstätten weiß Gott was versprochen und will heute noch nicht verfteben, daß fie alle Individualität niederreiten und das Handwerk zwingen, gewissermaßen parallel ber Maschine zu arbeiten. Der Lehrjunge von heute foll sich ängfillich an Maße, Berechnungen und Zeichnungen halten, bie ein "Studierter" ausgeheckt hat und diese Borlagen find die gleichen von Zürich bis Berlin. Wie kann ba noch etwas Apartes herauskommen? Schließlich kommt folche "Handwerkstunft" auf das Gleiche heraus, wie ein Maffenprodukt aus der Fabrik, mit dem einzigen Unterschied, daß sie zufolge der langsamern und unbequemern Arbeit teurer im Preise steht. Das alte schone Handwerk mit all seiner frohen, selbstbewußten Gigenart hat sich por ber maschinellen Technik gehorsamst ver-

beugt und so das Kriechen gelernt. Darum sein bemit= leidenswerter Tiefftand!

Befferung ist möglich, wenn die Umkehr erfolgt. Die jungen Leute, welche die rechte Luft bezeigen, Gigenes zu schaffen und nicht bloß in den Geleisen, die Taufende breitgetreten haben, weiter zu platschen, muffen vom 15. Jahre weg eine gründliche, ergiebige und genügend lange Werkstatilehre in alter Form durchmachen und die sogenannte handwerkliche Schulung soll erst der Geselle suchen, der in allen äußern Hantierungen so "durch" ift, daß er unverweilt die Probe machen kann, ob die ihm

angetragene Theorie für seine Zwecke etwas taugt. Es ist durchaus kein Zusall, daß der Rückgang des Handwerks zeitlich zusammenfällt mit dem unheimlich ftelgenden Besuch ber höhern Schulen und mit ber ungeheuren Zunahme von Leuten, die ihren Beruf verfehlt haben. hier verketten fich Urfache und Wirkung auf bas allerengfte. Wenn heute in einem wohlhabenden burgerlichen Sause ein junger Mann Luft, Freude und Talent zu baulicher Tätigkeit zeigt, so wird er nicht etwa Bau-meister, sondern Architekt. Entspricht dann diese Berufsftellung wirklich seinen natürlichen Reigungen? Tatsachen beweisen hundertfältig das Gegenteil. Bringe doch ber habliche, finanzträftige Burgerstand dem Handwerk wiederum feine Gohne herbei, die später die Möglichkeit haben, sich fret und ungehemmt zu entfalten und man wird er-fahren, daß es rasch beffer kommt. Das Handwerk ift nicht dazu da, die armliche Rolle der Flickmeifterei zu spielen, sondern es muß in alle Zukunft Neues geben und Wertvolleres schaffen, als die geiftlose Maschine.

Das Bedürfnis nach vornehmen handwertlichen Erzeugniffen ift vorhanden; aber vielen fehlt der Mut, ihm entgegenzukommen, etwas Besonderes zu wagen ohne professorliche Anleitung und Empsehlung. Daher steigt der Wert der Antiquitäten ins Ungemessene. Deren Käuser sehnen sich nach Objekten, die noch etwas Verfönliches in sich tragen. "Es war ein Metster, der es schuf", — das wollen sie bei jedem ihrer Ausstattungs= ftucke preisen. Und an folchen Meiftern ift in ber Gegen-

wart Mangel ftatt überfluß. Diesen Mangel verschulden in ftarkem Maße Staat und Gemeinden. Das Gubmiffionswesen ift allerorten zu einem Krebsübel geworden. Heute ift der Wettbewerb bem Gemiffenlosen erleichtert, bem Gemiffenhaften aber bis gur Unmöglichkeit erschwert. Fort mit diefer ichand. lichen Berkehrtheit! Jede Behorde foll verantwortlich gemacht werden, wenn eine öffentlich vergebene Arbeit "billig und schlecht" beforgt wurde, wenn fie ein Angebot berücksichtigt, das ftreng soliden Grundfagen widerspricht. Wir find jett glücklich soweit herunter gekommen mit vielerlet liederlichen Ausführungen, daß wir wieder auf den alten Ruf hoffen durfen, es set "der gute Meifter ju fordern und der schlechte zu hindern". Noch jeder offenbare Unfug mußte schließlich abwirtschaften. Der Endpunkt einer trügerischen Entwicklung naht, welter gehts nimmer. Jest muß neue Mannschaft auf den Blan treten, die in gesunder, allen Redensarten und Theorien abgewendeter Weise ihre Eignung und Tüchtigkeit in der Werkstatt erwirdt, eine Mannschaft, in der jeder einzelne Lehrling, Geselle und Meister wird. Nur dann darf auch jeder einzelne den Stolz besitzen, als Künstler zugleich Meister zu sein, denn er hat es gelernt, unter eigener Verantwortung zu arbeiten.

Wer eine folche Mannschaft, die unserm freten Bürgerium eine ftarte Rückendedung geben wird, herbeiwünscht und fordern will, der laffe feinen Sohn getroft und mit Stolz Bandwerker werden!